



## Deckblatt FÜM I

### Angaben zur Prüfung (von der Lehrveranstaltungsleitung auszufüllen)

Lehrveranstaltung/Prüfung (LV-Nummer, Bezeichnung): Fächerübergreifende Modulprüfung I

Prüfungsbeginn: 15.05.2020, 08:15 Uhr

Prüfungsende: 15.05.2020, 11:25 Uhr

Digitaler Ort der Prüfung (Link zum Moodle-Raum):

<https://moodle.univie.ac.at/course/view.php?id=146954>

#### Notenschlüssel:

Sehr gut	130-180 Punkte
Gut	120-129 Punkte
Befriedigend	100-119 Punkte
Genügend	80-99 Punkte
Nicht Genügend	0-79 Punkte

Um die Prüfung positiv zu bestehen müssen nicht nur insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht werden, sondern auch

im Römischen Recht min. 40 Punkte

im Völkerrecht min. 12 Punkte

im Europarecht min. 12 Punkte

#### Erreichbarkeit während der Prüfung:

Inhaltliche Fragen (Europarecht): Sen. Sc. Dr. Suzan Topal-Gökceli, [suzan.topalgoekceli@univie.ac.at](mailto:suzan.topalgoekceli@univie.ac.at)

Technische Fragen (bitte immer an **beide** E-Mail-Adressen schreiben!):

Univ.-Ass. Mag. Felix Zopf, [felix.zopf@univie.ac.at](mailto:felix.zopf@univie.ac.at), in technischen Notfällen: +43-1-4277-34207

Stud.-Ass. Donika Berisha, [donikab31@univie.ac.at](mailto:donikab31@univie.ac.at)

### Angaben zur Studierenden / zum Studierenden

(von der Studierenden / vom Studierenden auszufüllen)

Familienname(n), Vorname(n), Matrikelnummer:

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

Studienrichtung lt. Studienblatt:

### Studienrechtliche Hinweise für Studierende

Nachzulesen auch unter <https://studienpraeses.univie.ac.at/infos-zum-studienrecht/pruefungen/digitales-pruefen/> (dieser Bereich darf nicht verändert werden)

- Sie müssen korrekt zu dieser Prüfung angemeldet sein und die Voraussetzungen für diesen Antritt erfüllen.
- Der Prüfungsmodus wurde Ihnen vor der Prüfung kommuniziert. Mit ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung haben Sie den Prüfungsmodus akzeptiert. Dieser Antritt wird auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte dieser Prüfung dazugezählt.
- Sie erklären eidesstattlich mit der Teilnahme an dieser Prüfung, dass Sie diese Prüfung selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel ablegen. Sie nehmen überdies zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln kriminalstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
  - Ihre Prüfung kann zur Kontrolle einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.
  - Innerhalb der Beurteilungsfrist von vier Wochen kann die\*der Prüfer\*in auch mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet der Prüfung vornehmen. Dies kann auch stichprobenartig erfolgen.
  - Werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet und/oder die Prüfung nicht selbständig geschrieben, wird die Prüfung nicht beurteilt und mit einem X im Sammelzeugnis dokumentiert.
- Wird die Prüfung ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht auf Moodle hochgeladen, wird die Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt. Bei technischen Problemen wenden Sie sich sofort an die Lehrveranstaltungsleitung oder die Prüfungsaufsicht.

# Prüfungsfragen (Europarecht)

**Bitte schreiben Sie unbedingt in die Kopfzeile Ihren Namen und Matrikelnummer!**

**Einfach im oberen Bereich der Seite doppelklicken.**

## **1. Frage (3P):**

**Wodurch unterscheidet sich die Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV nach Gegenstand, Parteien und Parteirechten, Ablauf, Rechtswirkungen usw. wesentlich vom Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV? Gibt es Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden Verfahrensarten?**

**Nennen Sie mindestens fünf wesentliche Unterscheidungsmerkmale (2P) sowie mindestens zwei Gemeinsamkeiten (1P) dieser beiden Verfahrensarten und begründen Sie in kurzen Worten Ihre Wahl!**

## 2. Frage (5P):

Die Kommission (EK) erließ am 26.11.2012 einen Durchführungsbeschluss zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen. Das Europäische Parlament (EP) ist der Ansicht, dass die EK mit diesem Beschluss ihre Durchführungsbefugnis, die der Gesetzgeber ihr nach dieser Vorschrift verliehen hat, missbrauche: der EK sei nur die Befugnis verliehen worden, die „für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen“ Durchführungsvorschriften zu erlassen. Der Unionsgesetzgeber habe damit die Durchführungsbefugnis auf das strikte Mindestmaß beschränken wollen. Es sei daher nicht Aufgabe der Kommission, zu versuchen, im Wege von Durchführungsrechtsakten den durch diese Verordnung geschaffenen Rahmen zu ergänzen oder zu verändern. Das EP will daher klagen.

- a) **Welche Klage kommt hier in Betracht? Worauf ist diese im konkreten Fall gerichtet? Nennen Sie auch die relevante Rechtsgrundlage! (1P)**

Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV. Im konkreten Fall ist sie auf die Aufhebung des Beschlusses der EK gerichtet.

- b) **Wer ist grundsätzlich zur Durchführung des Unionsrechts berufen? Nennen Sie die einschlägige Rechtsgrundlage! Darf die EK trotzdem Durchführungsrechtsakte erlassen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? (2P)**

Grundsätzlich sind die MS zur Vollzug des Unionsrecht berufen (Art. 17 AEUV), aber die EK bildet eine Ausnahme. Sie hat im Vollzug des Unionsrechts in Einzelfällen eigenständige, direkte Aufgaben. Das ist besonders im Bereich des Wettbewerbsrecht.

- c) **Was bedeutet der Grundsatz der Verfahrensautonomie in diesem Zusammenhang? Erklären Sie in kurzen Worten wodurch diese begrenzt ist! (2P)**

Der Grundsatz der Verfahrensautonomie ist ein Grundsatz des dezentralen Vollzugs von Unionsrecht. Grundsätzlich haben die MS Recht auf den Vollzug. Die Bedingungen des Vollzugs richten sich nach dem allgemeinen Verfahrensrecht der MS. Diese dürfen nicht ungünstiger gestaltet sein als die Durchsetzungswege für die nationale Ansprüche (Äquivalenz). Sie müssen auch eine faktisch wirksame Durchsetzung des Anspruchs gewährleisten.

### 3. Frage (7P):

Der deutsche Staatsangehörige *Fritz Franz* wurde nach Abschluss des ersten Staatsexamens in Schweden nicht zum Vorbereitungsdienst für Lehrer zugelassen, da das schwedische Recht vorsieht, dass in das Beamtenverhältnis nur schwedische Staatsbürger berufen werden können. Die zuständige schwedische Behörde argumentiert, dass dies nach einer Bestimmung der EU-Verträge erlaubt sei und Beamte allgemein vom Anwendungsbereich dieser Grundfreiheit ausgenommen sind.

a) **Welche Grundfreiheit könnte hier einschlägig sein? Nennen Sie auch die entsprechende Rechtsgrundlage! (1P)**

Fritz Franz könnte sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV berufen.

b) **Liegt tatsächlich ein Eingriff in diese Grundfreiheit vor? Subsumieren Sie anhand des Prüfschemas! (5P)**

1. Nach dem Sachverhalt ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit beruht.
2. Im SV besteht kein Sekundärrecht, deswegen richtet sich die Prüfung nach Primärrecht.
3. Der persönliche Schutzbereich ist zu bejahen, weil Fritz ein Staatsbürger eines Mitgliedstaats ist, und zwar Deutschlands.
4. Beim sachlichen Schutzbereich ist es zu prüfen, ob Fritz dem unionsrechtlicher Arbeitnehmerbegriff unterfällt. Die Tätigkeit von Fritz muss eine Weisungsgebundenheit und Entgeltlichkeit sein. Für den Vorbereitungsdienst würde er weisungsgebunden sein und er würde auch dafür Entgelt bekommen. Der sachliche Schutzbereich ist auch zu bejahen.
5. Es handelt sich um eine staatliche Maßnahme (schwedische Behörde). Weiterhin handelt es sich um eine direkte Diskriminierung, weil das Kriterium der Staatsangehörigkeit unmittelbar genannt wird.
6. Weil es sich um eine direkte Diskriminierung handelt, stehen nur die geschriebenen Rechtfertigungsgründe zu Verfügung. Hier gibt es keine Rechtfertigung, da nach Art. 45 Abs. 3 nur Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt werden können und der Grund den die schwedische Behörde hier genannt hat gehört nicht zu denen. Nach dem Art. 45 Abs. 4 gibt es auch keine Bereichsausnahme, da Lehrer nach dem ER nicht in die öffentliche Verwaltung gehören.

- Es liegt ein ungerechtfertigter Eingriff in die Grundfreiheit Arbeitnehmerfreizügigkeit.

c) **Nennen Sie ein einschlägiges Leiturteil des EuGH zu dieser Grundfreiheit! (1P)**

**4. Frage (5P):**

Herr *Rodriguez* ist kolumbianischer Staatsangehöriger und alleinerziehender Vater einer minderjährigen Tochter mit polnischer Staatsangehörigkeit, die gemeinsam mit ihm in Spanien lebt. Seine Tochter hat sich durchgehend in Spanien aufgehalten. Der Aufenthaltsort der Mutter ist unbekannt. Herr *Rodriguez* kümmert sich gut um seine Tochter. Dennoch wird Herrn *Rodriguez* aufgrund einer in Spanien begangenen Straftat die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis verweigert. Spanisches Recht verbietet nämlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorstrafen im Antragsland ausnahmslos. Hiergegen klagte Herr *Rodriguez*. Er bringt vor, dass diese Entscheidung unweigerlich bedeutet, dass auch seiner Tochter, die Unionsbürgerin ist, das Recht auf Aufenthalt im Unionsgebiet genommen wird.

- a) Steht der Tochter ein Aufenthaltsrecht nach Unionsrecht zu? Nennen Sie auch die einschlägige(n) Rechtsgrundlage(n) und begründen Sie in kurzen Worten!  
(2P)

- b) Steht Herrn *Rodriguez* ein Aufenthaltsrecht nach Unionsrecht zu? Begründen Sie!(3Pkt)

**5. Frage (6P):**

***Ilse Huber* ist österreichische Staatsangehörige und lebt in Spanien. Ihre gesamten Ersparnisse hat sie auf einem Sparbuch bei der *Banco financiero de Madrid* einer der größten spanischen Banken angelegt. Als Spanien von der Finanzkrise erfasst wird, kann die Bank *Ilse Huber* ihr Geld nicht auszahlen. Ihr Ersparnis geht verloren. Es gibt allerdings eine europäische Richtlinie (RL 1994/19/EG), die vorsieht, dass jeder Mitgliedstaat ein Einlagensicherungssystem errichten muss. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Bank ersetzt dieses den Anlegern ihre Einlagen. Spanien hat diese Richtlinie jedoch nicht umgesetzt und kein derartiges Einlagensicherungssystem geschaffen.**

- a) *Ilse Huber* ist der Meinung, dass Spanien ihr den Schaden ersetzen muss. Welches Rechtsinstrument steht *Ilse Huber* zur Verfügung? Welche Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen? Liegen diese im konkreten Fall vor? Subsumieren Sie! (5P)**

- b) Finden Sie hierzu auch eine einschlägige Rechtsgrundlage? Wieso ist deren Heranziehung allerdings für diesen Fall nicht unproblematisch? (1P)**

**6. Frage (4P):**

**Art. 125 AEUV enthält eine strikte sog. Nichtbeistands-Klausel, wonach die EU und die MS nicht wechselseitig für Verbindlichkeiten einzelner MS haften. Angesichts der sich nun wieder anbahnenden Wirtschaftskrise sind das Europäische Parlament und der Europäische Rat der Ansicht, dass die Nichtbeistandsklausel aufgeweicht werden sollte. Allerdings ist die Europäische Kommission dagegen, weil sie den gerade erst verschärften Stabilitätspakt nicht gefährden will.**

**a) Welche Möglichkeiten stehen Europäischem Parlament und/oder Europäischem Rat zur Verfügung, um die gewünschte Änderung gegen den Willen der Kommission durchzusetzen und was wäre dafür im Einzelnen zu tun? Nennen Sie auch die relevante Rechtsgrundlage! (2P)**

**b) Können das Europäische Parlament und der Rat die Kommission zwingen, den in Art. 125 Abs. 2 AEUV bezeichneten Vorschlag vorzulegen? Nennen sie die einschlägigen Bestimmungen! Was ergibt sich daraus für die Verpflichtung der Kommission? (2P)**